

**Richtlinie zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
im und durch Sport / Projekt „Communities in Bewegung“
(Programm „Integration durch Sport“ / Stand 01.01.2020)**

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Fördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Bestimmungen zur Weiterleitung der Zuwendung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der FHH durch den HSB im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“. Der DOSB seinerseits hat die nachfolgend weiterzuleitenden Zuschuss-Mittel als Zuwendung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erhalten.

1. Förderzwecke

- 1.1 Der HSB fördert Projekt und Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, mehr Menschen mit Migrationshintergrund durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale, wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie deren Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, selbst aktiv Sport in den Sportvereinen zu treiben, als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport. Der interkulturelle Dialog zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung des Sports und der Gesellschaft wird gefördert und das Thema in den Strukturen des Sports gestärkt.
- 1.2 Die HSB-Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:
- Projekte, die sich speziell an die Zielgruppe Mädchen und Frauen oder an ältere Migrant*innen richten oder generationsübergreifend konzipiert sind und in Zusammenarbeit mit einer Migranten(selbst)organisation entwickelt und umgesetzt werden.
 - Ziel ist es, eine Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen zu stärken und darüber besser Zugangsmöglichkeiten zu Personengruppen mit Migrationshintergrund zu erhalten, die ansonsten schwer erreichbar sind.
 - Langfristiges Ziel ist eine Einbindung der Teilnehmer*innen als zahlende Mitglieder und/oder freiwillig Engagierte im Verein/Verband.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 2.1 Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder des HSB. Die Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, dem HSB mindestens ein Jahr angehören.
- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.
- 2.3 Für eine Förderung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
 - Der Verein / Verband und die Migranten(selbst)organisation erkennen das dem Programm zugrundeliegende Integrationsverständnis und die Zielstellungen¹ an und richten ihre Integrationsmaßnahmen entsprechend danach aus.
 - Die Maßnahmen sind zielgruppenspezifisch, bedarfsgerecht, kultur- bzw. diversitätssensibel ausgerichtet.
 - Die Maßnahmen finden i.d.R. zusätzlich zum regulären Vereinsbetrieb statt, wobei mindestens 50% der teilnehmenden Personen zur Zielgruppe gehören und noch kein Mitglied im Sportverein sind.
 - Die Projekte werden gemeinsam mit einer Migranten(selbst)organisation entwickelt und umgesetzt. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zwischen der Sportorganisation und der Migranten(selbst)organisation, in der festgehalten wird, wie die beiden Partner zusammenarbeiten wollen, wie das Angebot aufgebaut ist und wie es in einzelnen Teilschritten gelingen soll, die Teilnehmer*innen nachhaltig als zahlende Mitglieder und/oder freiwillig Engagierte in den Sportverein einzubinden.

3. Bemessung der Förderung

Für eine Förderung können folgende Zuschüsse genehmigt werden:

- Aufwandsentschädigungen für qualifizierte Übungsleitertätigkeiten gemäß jeweiliger Vereinsvergütung (max. 30,- Euro/Zeitstunde),
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche / freiwillige Helfer bei Tagesveranstaltungen (maximal 10,- Euro pro Zeitstunde),
- Aufwandsentschädigungen für konzeptionelle und organisatorische Tätigkeiten sowohl auf Seiten des Sportvereins, als auch auf Seiten des Kooperationspartners (bis maximal 10,- Euro pro Zeitstunde / max. 150,- Euro pro Monat)
- Aufwandsentschädigungen für Botschafter*innen² des Sports (bis maximal 10,- Euro pro Zeitstunde / max. 150,- Euro pro Monat)
- Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung (max. 10,- Euro/Zeitstunde / max. 120,- Euro pro Monat)

¹ Integrationsverständnis, Zielsetzungen und Zielgruppen einsehbar unter <https://integration.dosb.de/inhalte/ueber-uns/das-programm/> (Programmkonzeption)

² Multiplikator*innen mit Migrationshintergrund, die den Sportverein darin unterstützen, Netzwerke zu unterschiedlichen Organisationen und MigrantenCommunities aufzubauen und zwischen Sportverein und Community vermitteln.

- Aufwandsentschädigungen für Dolmetschertätigkeiten (max. 10,- Euro/Zeitstunde u. max. 8 Std./Tag)
- Sport- und Spielgeräte:
 - Bezuschusst werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind. Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
 - Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
 - Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Verpflegung bei integrativen Veranstaltungen (nach vorheriger Absprache mit dem HSB)
- Layout und Druck von Flyern etc. zur Bewerbung des Angebotes
- Gesellige Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sportangebot stehen und dazu dienen, den Kontakt zu Vereinsmitgliedern zu fördern und die Bindung an den Sportverein zu erhöhen.
- Fahrtkosten, soweit diese für die integrativen Aktivitäten unmittelbar erforderlich sind.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung/en im Rahmen des Programms „Integration durch Sport“ sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB für das laufende Jahr **bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme** einzureichen. Der Antrag ist von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.
- 4.2 Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen.
- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:
 - die Förderbedingungen dieser Richtlinien anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt),
 - das Integrationsverständnis des Programms zu akzeptieren sowie sich inhaltlich an den Zielen und den Zielgruppen des Programms „Integration durch Sport“ zu orientieren.

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinien über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der Verein/Verband erhält nach der Antragsprüfung und positiven Förderentscheidung eine Förderzusage, in der die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.
- 5.5 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung, sofern mit der Förderzusage keine andere Regelung getroffen worden ist.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH und/oder des BMI gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den Förderungsempfänger bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres nach.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Formblatt „Abrechnung / Sachbericht“
 - Formblatt „Abrechnung Freiwillig Engagierte“
 - Liste der Teilnehmenden
 - Nachweis, dass der Zuschuss entsprechend für das geförderte Angebot vollumfänglich verausgabt worden ist (Ausgabenbelege im Original)
 - Publikationen und Veröffentlichungen mit einem Belegexemplar.Für alle Berichte und Nachweise werden Formblätter zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von einem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Für alle Anschaffungen ab 410,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als

410,- Euro sind auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,- Euro (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der wirtschaftlichste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,- Euro müssen gesondert über den HSB beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.

- 7.5 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein / Verband eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.
- 7.6 Die endgültige Förderung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den HSB. Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst und kann in mehreren Raten erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.
- 7.7 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB, DOSB, BAMF, Bundesrechnungshof bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.8 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH und dem BMI in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Förderungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen sonst zu Unrecht zugesagt / gewährt worden sind. Der HSB hat dem Förderungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen

kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Vereinspersonal, Teilnehmer*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung der Fördermaßnahme. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Integration im und durch Sport“ vom 01.01.2019 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.